

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

übt sie aus als ein ausgezeichnetes Mittel zur Popularisierung — ferner die zielbewussten Methoden: In den Newyorker head-quarters laufen von allen Bureaux Zeitungsausschnitte ein, die gleich gesondert und beantwortet werden; die Freunde des Stimmrechts erhalten liebenswürdige Briefe, die Gegner saftige Erwidernngen. Bringt ein Gegner das abgedroschene Argument von der Hochachtung von der Frau, so werden ihm alle seine Unterlassungssünden auf diesem Gebiet aufgetischt. Viele Gegenargumente stammen von Schnapswirten, die im Gefolge des Frauenstimmrechts die Prohibition befürchten.

Aber mit der Abwehr erschöpft sich die Tätigkeit der Newyorker Zentrale nicht, sie treibt vielmehr eifrig Propaganda durch Wort und Bild; sie bedient sich der Zeitschrift, der Broschüre und des Plakates. Ein solches Plakat trägt links die Liste aller Leistungen, die der Staat von den Frauen fordert — eine recht stattliche Reihe — rechts die einzige Forderung der Frauen an den Staat: the vote; ein anderes weist im Bilde kleine Kinder mit der Saugflasche, die für ihre Mütter das Stimmrecht verlangen, damit sie für bessere Nahrung sorgen können; auf einem dritten ist ein Mann zu sehen, der auf gebeugtem Rücken einen grossen Stein schleppt, darauf eine Frau sitzt. Er solle die Frau abwerfen, damit sie ihm tragen helfe, lautet die Aufforderung im Text. Als die wirksamste Propaganda erachtet Dr. Oeri die Leistungen der Frau in den Staaten, wo sie die politischen Rechte besitzt. So haben in Californien die Männer erst mit Hilfe der Frauen die Korruption in der Verwaltung beseitigt, so sind dort unter ihrer Mitwirkung seit 1911 schon gegen 40 Gesetze zum Schutz der Familie, der Arbeiter, zur Fürsorge für Gefangene entstanden. Ein solches spricht einer Witwe die Mutterpension zu, die ihr ermöglicht, ihre Kinder daheim zu erziehen, ein Gesetz, das in Baselstadt auch besteht. Ein anderes gibt der Gefangenendirektion das Recht, einem Gefangenen, der sich gut verhält, die Strafe beträchtlich abzukürzen, wodurch dem Grundsatz Genüge getan wird, dass Strafe nicht Vergeltung, sondern Gelegenheit zur Besserung bedeutet.

Das Frauenstimmrecht hat sich im wilden Westen zuerst eingebürgert; der Süden zögert, die Negerfrauen mündig zu erklären; die Mittelstaaten finden Hindernisse in der Schwierigkeit der Verfassungsrevision, den Osten hat sein Konservatismus lange gehemmt. Die Aufnahme von Wilsons Botschaft lässt darauf schliessen, dass das Frauenstimmrecht demnächst in der Unionsverfassung verwirklicht werde. Werden wir in der Schweiz den umgekehrten Weg gehen, vom eidgenössischen zum kantonalen Bürgertum? C. D.

Frauenstimmrechtsverein Bern.

Kaum begonnen, mussten wir unsere Winterarbeit wegen der Grippeepidemie 3 volle Monate wieder aussetzen.

Am 7. Oktober hielt Frä. Gourd aus Genf einen fesselnden Vortrag über „den Kampf um das Stimmrecht in England“ und illustrierte denselben mit reizenden Projektionsbildern. Schon in den folgenden Tagen setzte das Versammlungsverbot ein, und erst am 15. Januar 1919 konnten wir unsere Mitglieder wieder zu einer gemütlichen Vereinigung einladen.

Frau Dr. Merz berichtete vom Schicksal der Frauenfrage in der Dezembersession der Bundesversammlung und widmete Dr. Anna Heer einen warmen Nachruf. Die Versammlung erhob sich zu Ehren der Verstorbenen. Es folgten einige Mitteilungen unserer stadtberni-schen Kommission und eine humorvolle Betrachtung von Frä. Dr. Graf über die Aufnahme, die das Frauenstimmrecht bei verschiedenen Typen der Gesellschaft findet. — Da die vorgesehene Leitung unseres geplanten staatsbürgerlichen Seminars noch immer an den Folgen der Grippe leidet und der Winter schon so weit vorgeschritten ist, so unterlassen wir es, noch einen eigentlichen Kurs zu organisieren, veranstalten aber jeden ersten Mittwoch des Monats eine Mitgliederversammlung zur Besprechung politischer Tagesfragen. Mittwoch, den 5. Februar referiert Frau Dr. Leuch über den Nationalratsproporz. — Ein grosser öffentlicher Propagandavortrag von Frä. Dr. Graf steht für den 12. Februar in Aussicht. A. L.

Bücherschau.

Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge.

Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen. Von A. Wild, Pfarrer. Schweiz. Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Mancher, der sich mit Jugendfürsorge befasst, wird das Gefühl des Dilettantenhaften kennen, wenn er einmal über eine Situation entscheiden sollte, wo der beste Berater, der natürliche Menschen-verstand, nicht mehr allein sprechen darf, sondern die Kenntnis der Gesetze erforderlich wäre. Im vorliegenden Handbuch ist nicht juristisch gebildeten Jugendfürsorgern ein reichhaltig ausgearbeitetes Mittel in die Hand gegeben, sich mit den nötigen, auf Zivil- und Armenrecht bezüglichen Gesetzen bekannt zu machen. Aber auch Juristen wird dies Werk willkommen sein, da der Autor ihnen die Arbeit des Nachschlagens in verschiedenen Gesetzbüchern abnimmt und unter dem Gesichtspunkt, wie er im Titel festgelegt ist, aus Zivilgesetzbuch, kantonalen Einführungs- und Armengesetzen die einzelnen Artikel zusammenstellt und ihren Wortlaut unter Angabe des jeweiligen Gesetzbuches und des Paragraphen wiedergibt. Er verbindet und erläutert sie mit eigenen kurzen Kommentaren und orientiert über die nach Kantonen wechselnden ausführenden Behörden. In fünf Abschnitten werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern besprochen, in sechs weiteren die sozialen und zivilen Forderungen der Kinder Geschiedener, Getrennter und aus ungiltig erklärter Ehe, des unehelichen, Adoptiv- und Findelkinds. Ein letzter Abschnitt behandelt die Rechte und Pflichten der Armenbehörden gegenüber den Eltern, Pflegeeltern und den bevormundeten Kindern. Diese Abschnitte sind aufgeteilt in kleinere Kapitel und Absätze, die sich in logischer Reihenfolge wozu zum Ganzen schliessen. Eine wohlthuende Uebersichtlichkeit ist dem Werke eigen. M. K.



Schmücken Sie sich

mit Bijouterien der weltbekannten Firma
E. Kofmehl-Steiger, z. „Rheingold“, Zürich
 Juuillerie — Horlogerie — Argenterie.
 Reiche Auswahl — Vorteilhafte Preise.
**Goldene Medaille: Schweiz. handesausstellung
 Bern 1914.**



Privat-Haushaltungsschule Samaden

Ober-Engadin.

6wöchige **Kochkurse**, Beginn: 1. Juli u. 15. August
 3 monatlicher **Haushaltungskurs**: Dezember-März
 Gründlicher Unterricht durch diplomierte Lehrkräfte
 Reichliche Verpflegung. ❖ Hochalpines Klima
 Prospekte durch die Leitung: Frau **A. Gensler-Könz**,
 Fräulein **M. Zimmermann**, Haushaltungslehrerin.

TÖCHTERPENSIONAT DEDIE-JULLERAT

La Combe, Rolle, Genfersee.

Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Familienleben. Land-aufenthalt. Reichliche und gesunde Nahrung. Prospekte und Referenzen zur Verfügung.